

Die Palästina-Frage
Generalversammlung - Resolution 3236 (XXIX),
22. November 1974

Die Generalversammlung,

nach Erörterung der Palästinafrage,

nach Anhören der Stellungnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Repräsentantin des palästinensischen Volkes,

nach Anhören auch anderer in der Debatte abgegebener Stellungnahmen,

in tiefer Besorgnis darüber, daß bisher keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erreicht worden ist, und in der Erkenntnis, daß das Palästinaproblem weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

in Anerkennung dessen, daß das palästinensische Volk gemäß der Charta der Vereinten Nationen ein Recht auf Selbstbestimmung hat,

in tiefer Besorgnis darüber, daß das palästinensische Volk daran gehindert worden ist, seine unveräußerlichen Rechte, insbesondere sein Recht auf Selbstbestimmung, wahrzunehmen,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta,

unter Berufung auf ihre einschlägigen Resolutionen, die das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung bekräftigen,

1. bestätigt noch einmal die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, darunter
 - a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen,
 - b) das Recht auf nationale Unabhängigkeit und Souveränität;
2. bekräftigt noch einmal das unveräußerliche Recht der Palästinenser, zu ihren Heimstätten und ihrem Grundbesitz zurückzukehren, wovon sie vertrieben und entwurzelt worden sind, und fordert ihre Rückkehr;
3. betont, daß die Beachtung und Verwirklichung dieser unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für die Lösung der Palästinafrage unabdingbar sind;
4. anerkennt, daß das palästinensische Volk bei der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ein Hauptbeteiligter ist;
5. anerkennt darüber hinaus das Recht des palästinensischen Volkes, seine Rechte mit allen den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen entsprechenden Mitteln wiederzugewinnen;

6. ruft alle Staaten und internationalen Organisationen auf, das palästinensische Volk in seinem Kampf für die Wiederherstellung seines Rechts gemäß der Charta zu unterstützen;
7. ersucht den Generalsekretär, Kontakte mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation in allen Angelegenheiten aufzunehmen, welche die Palästinafrage betreffen;
8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung der vorliegenden Resolution auf ihrer 30. Sitzung Bericht zu erstatten;
9. beschließt, den Tagesordnungspunkt mit dem Titel „Palästinafrage“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer 30. Sitzung aufzunehmen.